## S 17 KA 34/16 und S 17 KA 632/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hessen

Sozialgericht Sozialgericht Marburg

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 17
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft

Deskriptoren Wirtschaftlichkeitsprüfung

Psychotherapeuten Einzelfallprüfung GOP 23220 EBM

GOP 23220 EBM
Leitsätze 1. Im Rahmen der Bildung einer

1. Im Rahmen der Bildung einer statistischen Vergleichsgruppe ist bei psychologischen Psychotherapeuten eine Differenzierung nach den verschiedenen

Fachrichtungen geboten.

2. Die GOP 23220 EBM ist grundsätzlich auch neben laufenden Kurz- oder Langzeittherapien sowie in der Phase der Probatorik abrechnungsfähig. Sie kann jedoch nicht zur Streckung von Therapiekontingenten genutzt werden. Vielmehr müssen sich die Gespräche von den Therapiesitzungen durch den beteiligten Personenkreis, den Inhalt oder den Zweck des Gesprächs unterscheiden. Dies ist im Rahmen der Einzelfallprüfung

3. Die GOP 23220 EBM kann auch grundsätzlich nach beendeter Kurz- oder Langzeittherapie niederfrequent zur Stabilisierung des Therapieergebnisses genutzt werden. Dies ist nicht unwirtschaftlich.

von den Prüfgremien zu ermitteln.

SGB V § 106 Abs. 2 Satz 4

Prüfvereinbarung Hessen 2008

Normenkette

#### 1. Instanz

Aktenzeichen Datum S 17 KA 34/16 und S 17 KA 632/16 30.10.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

#### 3. Instanz

Datum -

Die Beschl $\tilde{A}^{1}_{4}$ sse des Beklagten vom 18.12.2015 und 10.10.2016 werden aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, den Kl $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{2}$ ger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte trĤgt die Gerichtskosten sowie die erstattungsfĤhigen auÄ∏ergerichtlichen Kosten des KlĤgers.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die RechtmäÃ∏igkeit zweier Regresse in Höhe von 4.810,50EUR und 2.170,07EUR aufgrund einer Einzelfallprüfung der Gebührenordnungsposition (GOP) 23220 des Einheitlichen BewertungsmaÃ∏stabes (EBM) in den Jahren 2011 und 2012.

Der Kl\tilde{A}\mathbb{x}\text{ger} ist als psychologischer Psychotherapeut seit dem 8. April 1996 in A-Stadt niedergelassen und nimmt seitdem als Verhaltenstherapeut an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teil.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 (hinsichtlich des Jahres 2011) und 25. Februar 2015 (hinsichtlich des Jahres 2012) informierte die Prüfungsstelle (PS) den Kläger jeweils þber die Ã∏berprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung bezogen auf die GOP 23220 EBM (Psychotherapeutisches Gespräch als Einzelbehandlung) und bat um Mitteilung eventuell bestehender Praxisbesonderheiten und kompensatorischer Einsparungen. Es seien die folgenden Ã∏berschreitungen im Verhältnis zur maÃ∏geblichen Vergleichsgruppe (VG) der vollzugelassenen psychologischen Psychotherapeuten festgestellt worden:

Qtl. GO-NR. Anz. -GO-NR. je 100-Fälle-Praxis Durch. je Fall-Praxis Anz. -GO-NR. je 100-Fälle ausf. Praxen Durch. je Fall ausf. Praxen-VG Abw. in % 2011/1 23220 508 54,28 178 19,02 +185,38 2011/2 23220 502 53,67 187 20,02 +168,08 2011/3 23220 467 49,96 189 20,18 +147,57 2011/4 23220 414 44,27 198 21,16 +109,22 2012/1 23220 501 53,55 202 21,63 +147,57 2012/2 23220 520 55,59 206 22,00 +152,68 2012/3 23220 565 60,44 209 22,37 +170,18 2012/4 23220 528 56,43 218 23,26 +142,61

In seinen Stellungnahmen erläuterte der Kläger, dass er schwerpunktmäÃ∏ig

mit chronisch kranken Patienten und dabei vornehmlich mit Schmerzpatienten arbeite. Bei dieser Klientel sei, auch nach erfolgreichem Abschluss einer Behandlung, die Notwendigkeit zu einer niederfrequenten psychotherapeutischen Grundversorgung gegeben, um zeitnahe Krisen abzufangen und dadurch Kosten einzusparen. Eine hohe KomorbiditĤt der chronischen Schmerzerkrankungen mit Gewalterfahrungen und sexuellem Missbrauch in der Vorgeschichte sei bekannt (SchĤtzungen bis 75%). Von daher fĤnden sich bei ihm viele hoch traumatisierte und schwer beziehungsgestĶrte Menschen (Diagnosen F60-F69).

Die in den Psychotherapie-Richtlinien (PT-RL) festgelegten Stundekontingente fýr Verhaltenstherapie seien nicht für die Behandlung von multimorbiden chronischen Erkrankungen ausgelegt. Derartige Störungen könnten nicht in max. 60 Sitzungen geheilt werden. Die multimodale interdisziplinäre Behandlung erfordere einen längeren Betreuungshorizont. Hier biete die GOP 23220 EBM ihm folgende Möglichkeiten:

â Nach einer erfreulich verlaufenen ambulanten Therapie von 25 oder 45 Sitzungen kà nne er den Patienten durch die à bernahme in die psychotherapeutische Grundversorgung ein niederschwelliges Angebot machen, das helfe, evtl. Krisen zu à 4 berbrà 4 cken und stabil zu bleiben. Der Erfolg zeige sich besonders deutlich in der Verringerung der notwendigen Medikamente, weniger Krankenhausaufenthalten, weniger Arztbesuchen und besserer Bindung an die Behandler (Vermeidung von doctor hopping).

â∏ Wenn im Rahmen der probatorischen Sitzungen keine Indikation zu einer ambulanten Psychotherapie gestellt werden könne (z.B. Motivationslage, zu geringe Erfolgsaussichten), trotzdem aber eine behandlungsbedürftige Störung mit entsprechenden Leidensdruck vorliege, dann biete die Ã∏bernahme in die Grundversorgung die Möglichkeit zur Informierung über Behandlungsalternativen und Motivierung des Patienten. Nicht selten könnten auf diesem Weg Patienten doch noch einer zielführenden Behandlung zugeführt werden.

So sehr er die neuen Möglichkeiten durch die Einführung der Ziffer schätze, so habe er aus ökonomischen Grþnden selbst kein Interesse an einer Ausweitung þber das allernotwendigste MaÃ∏ hinaus, da er auf Grund der viel zu niedrigen Honorierung, einen wesentlich geringeren Quartalsumsatz hinnehmen mÃ⅓sse, als dann, wenn er mehr antragspflichtige Leistungen pro Quartal abrechnen wÃ⅓rde. Alles in allem sei es in A-Stadt regional gelungen, durch intensive interdisziplinäre Zusammenarbeit ein Strukturnetz aufzubauen, das es ermögliche, wirtschaftlich und effektiv ein Versorgungsangebot fÃ⅓r chronisch Erkrankte aufzubauen, das zukunftsweisend und förderungswÃ⅓rdig sei. Der Druck auf ihn als Niedergelassener, mehr Patienten aufzunehmen, steige die letzten Jahre ständig. Neben den Anfragen der Patienten und der Angehörigen stiegen die Anfragen der Arzte, Berufsgenossenschaften, Reha- und Akutkliniken und der Krankenversicherungen selbst. Wahrscheinlich stiegen demnächst auch die Aufwendungen fÃ⅓r Kostenerstattung bei Psychotherapie.

Es werde lediglich die absolute statistische Ã□berschreitung der GOP 23220 EBM untersucht. Die absolute Menge dù⁄₄rfe jedoch nicht ohne Blick auf die Versorgungsleistung der Praxis (Patienten/Scheine pro Quartal) interpretiert werden. Er vermute, dass er mit 100-120 Scheinen/Quartal auch hier im obersten Bereich der Verteilung der Vergleichszahlen liege. Das Vorgehen, sich ausschlieÃ□lich an den absoluten Abrechnungszahlen einiger Abrechnungsziffern zu orientieren, sei äuÃ□erst fragwù⁄₄rdig.

Die PS stellte jeweils eine Ã\(\)berschreitung bei den AnsÃ\(\)xtzen der GOP 23220 EBM im Vergleich zur VG im Umfang eines sog. ,,offensichtlichen MissverhÃ\(\)xltnisses\(\) fest und beauftragte jeweils psychologische Psychotherapeuten als PrÃ\(\)4freferent\(^\*\)innen mit der Ã\(\)berprÃ\(\)4fung der Wirtschaftlichkeit des Ansatzes der GOP 23220 EBM.

Die hinsichtlich des Jahres 2011 beauftragte  $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ freferentin  $f\tilde{A}^{1}_{4}$ hrte aus, dass sie tiefenpsychologisch fundiert arbeite und ihre  $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ fungst $\tilde{A}$ xtigkeit nur aus dieser Sicht habe vornehmen  $k\tilde{A}$ nne. Es erscheine ihr grunds $\tilde{A}$ xtzlich sinnvoller,  $f\tilde{A}^{1}_{4}$ r die  $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ fung jemanden zu bestimmen, der im gleichen Verfahren wie der zu  $\tilde{A}^{1}_{4}$ berpr $\tilde{A}^{1}_{4}$ fende Psychotherapeut zugelassen sei. Sie kam auf der Grundlage der  $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ fung  $f\tilde{A}^{1}_{4}$ r alle vier Quartale des Jahres 2011  $\hat{a}$  zusammengefasst  $\hat{a}$  zu folgendem Ergebnis:

Berücksichtigt habe sie die Praxisbesonderheit: Schwerpunkt in der Behandlung von Patienten mit chronischer Schmerzstörung und habe bei entsprechender Diagnose keine Abzüge vorgenommen. Grundsätzliche halte sie es für wirtschaftlicher, bei der Krankenkasse einen Antrag auf Verlängerung bzw. einen neuen Antrag auf Psychotherapie zu stellen anstatt über die GOP 23220 EBM niederfrequent psychotherapeutische Gespräche zu führen. Dies könne ihrer Ansicht nach eine psychotherapeutische Behandlung mit regelmäÃ∏igen Behandlungen wöchentlich nicht ersetzen. Hier schlage sie Abzüge vor.

Zum Ergebnis dieser Prüfung bestätigte der Kläger mit Schreiben vom 2. Juli 2014 die Auffassung der Prüfreferentin dahingehen, dass die Grundversorgung keinesfalls eine Therapie ersetzen kA¶nne. Allerdings sei das Instrument des psychotherapeutischen GesprÄxchs dazu auch nicht geschaffen worden. Vielmehr sei die Gesprächsziffer: " â∏¦ eine Beratungs- und Gesprächsleistung, die sich von Art, Inhalt und Zielsetzung von den Leistungen der Richtlinienpsychotherapie unterscheide. Das psychotherapeutische Gespräzch känne vänlig unabhäzngig von einer beantragten Psychotherapie, z.B. als niederfrequente Leistung alleine erbracht werden. Das psychotherapeutische Gespräxch kä¶nne auch zur ̸berbrückung von Wartezeiten genutzt werden. Das psychotherapeutische GesprÄxch kĶnne mit einer eigenen Zielsetzung parallel zur Richtlinienpsychotherapie erfolgen, vorausgesetzt natürlich, dass diese beiden unterschiedlichen Leistungen grundsÄxtzlich fachlich zu begrļnden seien. Er nutze die GesprĤchsleistung zu verschiedenen Zwecken. Exemplarisch seien genannt: UnterstÃ1/4tzung, Motivierung, Informierung oder Krisenintervention. Weitere Einsatzgebiete seien FĤlle, bei denen lediglich eine Restsymptomatik zum Ende der Richtlinientherapie bestehe, die keine erneute VerlĤngerung erfordere.

Zudem prüfe er die geplanten MaÃ∏nahmen sehr gewissenhaft, da die Grundversorgung deutlich geringer dotiert sei als die Richtlinientherapie und es bestehe bei unzureichender Prüfung spätestens im Gutachterverfahren die Gefahr, dass der Antrag auf Verlängerung abgelehnt würde. Wenn beispielsweise die geplanten MaÃ∏nahmen nicht therapeutischen Zielsetzungen dienten, sondern lediglich unterstützende MaÃ∏nahmen darstellten, werde eine Therapie im Gutachterverfahren nicht befürwortet. Gutachter verwiesen dann (zu Recht) auf das Instrument der psychotherapeutischen Grundversorgung. Die Verlängerung/Neubeantragung der beanstandeten Fälle sei nicht sinnvoll gewesen, sie hätte aus fachlichen Gründen in einem Gutachterverfahren abgelehnt werde müssen. Die Annahme der Referentin impliziere, dass alle beanstandeten Fälle zum gegeben Zeitpunkt auch indiziert für eine Psychotherapie gewesen seien. Das sei aber nicht der Fall gewesen.

Auch nach Kenntnis der Argumente des Klägers blieb die Fachreferentin bei ihrer Einschätzung. Zwar seien die Begrýndungen des Klägers teilweise plausibel und nachvollziehbar. Sie hätten aber für alle Behandler der Fachgruppe Gültigkeit und rechtfertigten damit nicht die überdurchschnittliche Häufigkeit der Abrechnung.

Bei den konkreteren patientenbezogenen Begründungen als Rechtfertigung für die Nichtbeantragung einer Therapie, wie: zu geringe Aussicht auf eine weitere Verbesserung, zu geringe aktive Veränderungskotrollerwartung, zu geringer Leidensdruck, zu geringe Einsicht-/Therapiefähigkeit etc. würden die meisten Kollegen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eher vollständig auf eine psychotherapeutische Behandlung verzichten und stattdessen Patienten behandeln, bei denen Veränderungspotential vorhanden sei.

Hinsichtlich des Jahres 2012 wurde ein anderer Fachreferent mit der Bewertung beauftragt. Dieser bemĤngelte jeweils grundsĤtzlich die Mischung der GOP 23220 EBM mit Probatorik, KZT und LZT. Es sei zu beanstanden, wenn Ziffern wie folgt verwendet wýrden: Drei Sitzungen LZT dann 14 Ziffern Gespräch dann wiederum drei LZT oder KZT und Gespräch im Wechsel usw. und danach die Einleitung einer antragspflichtigen Behandlung nicht erkennbar sei. Auf diese Art würden Therapien gestreckt, bei welchen im Normalfall ein Antrag oder ein Verlängerungsbericht zu erstellen sei. So erfolge die Mengenausweitung. Eine Gesprächsziffer (5x) zwischen zwei genehmigungspflichtigen Leistungen bzw. Sitzungen sei ohne Sinn, wolle man nicht Anträge oder Berichte vermeiden. Zugunsten des Klägers seien Gesprächsziffern zum Beginn (erste Sitzurgen im 1 Quartal) und zum Ende des vierten Quartals (letzte Sitzungen) nicht gekürzt worden, da ein Nachweis, dass wiederum eine Probatorik, KZT oder LZT folge usw. nicht möglich gewesen sei. Auch seien Kurzbesuche (unter vier Gesprächsziffern) zwischen regulären Sitzungen (KZT und LZT) nicht moniert worden.

Als niederfrequentes therapeutisches Angebot zur Versorgung z.B. chronisch Kranker, zur St $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tzung zwischen zwei Behandlungen, als Kurzintervention in Krisen oder als Erhaltungstherapie sei eine Gespr $\tilde{A}$ xchsziffer sehr sinnvoll und f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r den Patienten wichtig. Die Gespr $\tilde{A}$ xchsziffer sei jedoch nicht zur "Streckung" von

genehmigungspflichtigen Leistungen gedacht. WĤre diese Art der Abrechnung mĶglich, so kĶnnte jede(r) Behandler\*in bei 50 Sitzungen Therapie (über den Behandlungszeitraum hinweg), von vorneherein 90 Einzelziffern (GesprĤch) zusĤtzlich abrechnen, bei der verbleibenden MĶglichkeit GesprĤche vorzuschalten und/oder danach eine Erhaltungstherapie abzuhalten.

Die PS setzte sodann unter Bezugnahme auf die Feststellungen der Prüfreferent\*innen mit Bescheiden vom 29. September 2014 und 21. September 2015 die nachfolgenden Bruttohonorarkürzungen fest:

Quartale GO-Nr. Anzahl beanstandeter GOP 23220 Wert GOP 23220 Brutto- $K\tilde{A}^{1}_{4}$ rzung

I/2011 23220 55 10,69EUR 587,95 EUR
II/2011 23220 118 10,69EUR 1.261,42 EUR
III/2011 23220 138 10,69EUR 1.475,22 EUR
IV/2011 23220 139 10,69EUR 1.485,91 EUR
I/2012 23220 44 10,69EUR 470,36 EUR
II/2012 23220 71 10,69EUR 758,99 EUR
III/2012 23220 48 10,69EUR 513,12 EUR
IV/2012 23220 40 10,69EUR 427,60 EUR

Mit seinen Schreiben vom 16. Oktober 2014 (fýr das Jahr 2011) und 2. Oktober 2015 (für das Jahr 2012) erhob der Kläger jeweils Widerspruch und wehrte sich gegen den Vorwurf, Therapien willkürlich "zu strecken". Alle seine Patient\*innen seien unstrittig krank und auch behandlungsbedürftig gewesen. Die behandelten Krankheiten gehĶrten zum Formenkreis der Erkrankungen, die mit Psychotherapie behandelt werden. Richtig sei allerdings, dass es behandlungsbedürftige (kranke) Patienten gebe, die auf Grund mangelnder Erfolgsaussichten oder motivationaler Defizite im Gutachterverfahren einer Richtlinientherapie abgelehnt werden (müssten). Seien entsprechende Hinweise in der Probatorik erkennbar, gebe es im Therapieantrag die Möglichkeit, eine KZT zu beantragen zur Ã∏berprüfung der Indikation zu einer LZT. Seien in einem konkreten Fall die Voraussetzungen fýr die Umwandlung in eine LZT nicht gegeben, stehe er vor einem Dilemma. Ein VerlĤngerungsantrag habe keine Aussicht auf Erfolg, die Patienten seien aber behandlungsbedürftig und wollten auch psychologische Begleitung. In diesen FÃxllen nutze er "nolens volens" die GesprÃxchsziffer, um seiner Behandlungspflicht nachzukommen. Wenn sich die Erfolgsaussichten z. B. durch greifende motivationsfå¶rdernde MaÄ∏nahmen verbessere, werde selbstverständlich ein Umwandlungsantrag/Verlängerungsantrag gestellt. Das erkläre die monierten "zwischengeschobenen" Intervalle mit Gesprächsziffern. Richtig sei auch, dass die Leistungsgrenzen fÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r Psychotherapie in der aktuellen Form in Bezug auf die Herausforderungen durch die wachsende Anzahl chronischer Erkrankungen die Behandler in die genannten Konflikte brĤchten. Es gebe einen qualitativen Unterschied zwischen einem "psychotherapeutischen GesprĤch" und einer Psychotherapiestunde, wenn z. B. informierende oder auch formale Angelegenheiten (Reha-Antrag, Probleme mit anderen Stellen im Gesundheitswesen etc.) unvorhergesehen den Schwerpunkt einer Sitzung bildeten und die eigentlich geplanten Ma̸nahmen zurückstehen müssten. Dann erkläre er die

Zeiteinheit tatsÃxchlich zu einem "Psychotherapeutischen GesprÃxch", weil die Abrechnung der Leistung als Psychotherapie inhaltlich nicht angemessen wÃxre.

Der Beklagte wies die Widersprüche mit Beschlüssen vom 18. Dezember 2015 und 10. Oktober 2016 zurück und schloss sich zur Begründung den Stellungnahmen der Prüfreferent\*innen an. Weil die tatsächliche Fallzahl in der VG für eine statistische Vergleichsprüfung nicht ausreichend erscheine, sei eine Einzelfallprüfung angezeigt gewesen sei.

Gegen diese Beschlüsse richten sich die am 3. Februar 2016 (Aktenzeichen <u>S 17 KA 34/16</u>) und 25. Oktober 2016 (<u>S 17 KA 632/16</u>) zum Sozialgericht Marburg erhobenen Klagen. Zur Begründung seiner Klagen rÃ⅓gt der Kläger insbesondere, dass die Prüfreferent\*innen sich nicht hinreichend mit seinem Vortrag auseinandergesetzt hätten. Im Verfahren <u>S 17 KA 34/16</u> nimmt der Kläger auf die Ausführungen der Prüfreferentin Bezug, die obwohl eine Einzelfallprüfung durchgeführt wurde â□□ auf die Abweichung vom Durchschnitt Bezug nehme. Es stehe der Prüfreferentin nicht zu, im Sinne einer Grundsatzentscheidung zu bewerten, dass es grundsätzlich wirtschaftlicher sei, Anträge auf Psychotherapie zu stellen, anstatt über die GOP 23220 EBM niederfrequent psychotherapeutische Gespräche zu führen. Solange es die GOP 23220 EBM gebe, dürfe diese auch abgerechnet werden. Der Kläger verweist zudem nochmals ausdrücklich darauf, dass es eine psychotherapeutische Behandlungsnotwendigkeit auÃ□erhalb von Richtlinientherapie geben könne.

Auch im Verfahren <u>S 17 KA 632/16</u> bemĤngelt der KlĤger, dass sich der Prüfreferent mit dem Sinn und Zweck der Gesprächsziffer auseinandergesetzt habe, was aber nicht seine Aufgabe sei. Faktisch sei wiederum ein statistischer Vergleich mit der VG der einzige Anlass für die streitgegenständlichen Regresse. Er habe aus fachlichen Gründen jeweils die GOP 23220 EBM abgerechnet.

Der KlĤger beantragt,

die BeschlA¼sse des Beklagten vom 18. Dezember 2015 und 10. Oktober 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt, die Klagen abzuweisen.

Es sei grundsÃxtzlich zutreffend, dass die GOP 23220 EBM auch bei laufenden, nach dem Antragsverfahren gemÃxÃ $\square$  den PT-RL durchgefÃ $^1$ 4hrten und neben solchen Behandlungen in Ansatz gebracht werden könne. Dies ergebe sich auch aus der Leistungslegende zu GOP 23220 EBM, wo nur die Abrechnung nebeneinander in einer Sitzung bei Abrechnungen nach dem Abschnitt 35.2 â $\square$  Antragspflichtige Leistungen â $\square$  ausgeschlossen sei. Allerdings sei nach Abschnitt F. der PT-RL und entsprechend Abschnitt 35.2 EBM der DurchfÃ $^1$ 4hrung von antragspflichtigen Psychotherapien der Vorzug zu geben. Insoweit sei an den Stellungnahmen der PrÃ $^1$ 4freferent\*innen festzuhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Prozessakten verwiesen, die in der mündlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

# Entscheidungsgründe:

Die Kammer hat in der Besetzung mit einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der VertragsĤrzte und einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Krankenkassen verhandelt und entschieden, weil es sich um eine Angelegenheit des Vertragsarztrechts handelt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Sie konnte dies trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beigeladenen zu 1) bis 7) tun, weil diese ordnungsgemĤÄ geladen worden sind.

Die Klagen sind zulĤssig.

Gegenstand des Verfahrens ist jeweils nur der Beschluss des Beklagten, nicht auch der der PS. In Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung beschränkt sich die gerichtliche Kontrolle auf die das Verwaltungsverfahren abschlieÃ□ende Entscheidung des Beschwerdeausschusses. Dieser wird mit seiner Anrufung für das weitere Prüfverfahren ausschlieÃ□lich und endgültig zuständig. Sein Bescheid ersetzt den ursprþnglichen Verwaltungsakt der Prüfungsstelle, der abweichend von § 95 SGG im Fall der Klageerhebung nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens wird.

Die Klagen sind auch begründet.

Die Beschlļsse des Beklagten vom 18. Dezember 2015 und 10. Oktober 2016 sind rechtswidrig und verletzen den KlĤger in seinen Rechten. Er hat jeweils einen Anspruch auf Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Im System der gesetzlichen Krankenversicherung nimmt der an der vertrags $\tilde{A}$ xrztlichen Versorgung teilnehmende Arzt  $\hat{a}$  Vertragsarzt  $\hat{a}$  die Stellung eines Leistungserbringers ein. Er versorgt die Mitglieder der Krankenkassen mit  $\tilde{A}$ xrztlichen Behandlungsleistungen, unterf $\tilde{A}$ xllt damit auch und gerade dem Gebot, s $\tilde{A}$ xmtliche Leistungen im Rahmen des Wirtschaftlichen zu erbringen. Leistungen, die f $\tilde{A}$ 1/4r die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, darf er nach dem hier anzuwendenden Sozialgesetzbuch, F $\tilde{A}$ 1/4nftes Buch ( $\tilde{A}$ 8 12 Abs. 1 SGB V) nicht erbringen.

Rechtsgrundlage fÃ $\frac{1}{4}$ r HonorarkÃ $\frac{1}{4}$ rzungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise ist  $\frac{\hat{A}\S 106 \text{ Abs. 2 Satz 4 SGB V}}{100 \text{ GA}}$  (in der bis zum 31.Dezember 2016 gÃ $\frac{1}{4}$ ltigen Fassung) i.V.m. der PrÃ $\frac{1}{4}$ fvereinbarung gemÃ $\frac{1}{4}$   $\frac{\hat{A}\S 106 \text{ Abs. 3}}{100 \text{ GA}}$  SGB V, gÃ $\frac{1}{4}$ ltig ab 1. Januar 2008 (PV).

Der Beklagte hat vorliegend im Rahmen seiner Zust $\tilde{A}$ xndigkeit auch eine Wirtschaftlichkeitspr $\tilde{A}$ yfung und keine Abrechnungspr $\tilde{A}$ yfung, beziehungsweise sachlich rechnerische Richtigstellung nach  $\hat{A}$ y06 106 Abs. 2 Satz 1 SGB V (in der in

der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung) durchgeführt.

Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird durch arztbezogene Prüfungen ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen nach Durchschnittswerten beurteilt, hier § 10 PV (Auffälligkeitsprüfung). Nach den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist die statistische Vergleichsprüfung die Regelprüfmethode. Die Abrechnungs- bzw. Verordnungswerte des Arztes werden mit denjenigen seiner Fachgruppe â□□ bzw. mit denen einer nach verfeinerten Kriterien gebildeten engeren Vergleichsgruppe â□□ im selben Quartal verglichen. Ergänzt durch die sog. intellektuelle Betrachtung, bei der medizinisch-ärztliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, ist dies die Methode, die typischerweise die umfassendsten Erkenntnisse bringt.

Vorliegend hat der Beklagte im Rahmen der statistischen VergleichsprA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>fung die Gruppe aller vollzugelassenen psychologischen Psychotherapeuten seinen vergleichenden Betrachtungen zugrunde gelegt. Dies ist zur ̸berzeugung der Kammer bei der Bewertung psychotherapeutischer Leistungen unzureichend, da sich die drei im streitgegenstĤndlichen Zeitraum anerkannten Richtlinienverfahren (Analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie) fundamental voneinander unterscheiden und per se ausgeschlossen erscheint, dass die unterschiedlichen Verfahren sowohl fachlichinhaltlich als auch von den rechtlichen Rahmenbedingungen vergleichbar wĤren. Es handelt sich bei den psychoanalytisch begründeten Verfahren einerseits und der Verhaltenstherapie andererseits um unterschiedliche Versorgungsbereiche, die jeweils eigenstĤndig zu beurteilen sind (so fþr die Sonderbedarfszulassung auch BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 â∏ B 6 KA 28/16 R). Zwar ist dem Beschwerdeausschuss grundsÄxtzlich ein Entscheidungsspielraum zu belassen, ab welchem Ausma̸ atypischer Praxisumstände eine engere Vergleichsgruppe gebildet wird oder eine Praxisbesonderheit anerkannt wird oder dem Arzt eine gröÃ∏ere Ã∏berschreitung des Fachgruppendurchschnitts belassen wird (BSG, Beschluss vom 11. Dezember 2002, <u>B 6 KA 21/02 B</u>). Dies wird Ã<sup>1</sup>/<sub>4</sub>berwiegend so aufgefasst, dass zunĤchst nach statistischen Kriterien ýber das Vorliegen eines offensichtlichen MissverhĤltnisses zu befinden und erst danach gegebenenfalls zu prüfen ist, ob und inwieweit der durch die Fallkostendifferenz begründete Nachweis der Unwirtschaftlichkeit durch Praxisbesonderheiten widerlegt wird. Indessen wird eine derartige Ausgestaltung des Prüfverfahrens weder der beweisrechtlichen Funktion und Bedeutung des offensichtlichen MissverhĤltnisses noch den Erfordernissen einer effizienten Wirtschaftlichkeitsprļfung gerecht. Nach der Rechtsprechung des BSG kommt der Feststellung eines offensichtlichen Missverhältnisses praktisch die Wirkung eines Anscheinsbeweises zu, so dass aus einer Anberschreitung des Vergleichsgruppendurchschnitts nur dann auf eine Unwirtschaftlichkeit geschlossen werden kann, wenn ein solcher Zusammenhang einem typischen Geschehensablauf entspricht, also die Fallkostendifferenz ein Ausma̸ erreicht, bei dem erfahrungsgemäÃ∏ von einer unwirtschaftlichen Behandlungsweise auszugehen ist. Ein dahingehender Erfahrungssatz besteht aber nur unter der Voraussetzung, dass die wesentlichen Leistungsbedingungen des geprýften Arztes mit den wesentlichen Leistungsbedingungen der verglichenen ̸rzte übereinstimmen. Der Beweiswert der Statistik wird eingeschränkt oder

ganz aufgehoben, wenn bei der geprüften Arztpraxis besondere, einen höheren Behandlungsaufwand rechtfertigende UmstĤnde vorliegen, die fļr die zum Vergleich herangezogene Gruppe untypisch sind. Sind solche kostenerhä¶henden Praxisbesonderheiten bekannt oder anhand der Behandlungsausweise oder der Angaben des Arztes erkennbar, so müssen ihre Auswirkungen bestimmt werden, ehe sich auf der Grundlage der statistischen Abweichungen eine verlÄxssliche Aussage ýber die Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise treffen l\tilde{A}\tilde{x}sst. Das gilt umso mehr, als mit der Feststellung des offensichtlichen MissverhÄxltnisses eine Verschlechterung der Beweisposition des Arztes verbunden ist, die dieser nur hinzunehmen braucht, wenn die Unwirtschaftlichkeit nach Berücksichtigung sÃxmtlicher UmstÃxnde des Falles als bewiesen angesehen werden kann (BSG, Urteil vom 9. MĤrz 1994, 6 RKa 18/92; so auch bereits Urteil der erkennenden Kammer vom 17. Dezember 2018 â∏ S 17 KA 223/17). Diese GrundsÄxtze auf Psychotherapeuten übertragend ist bei der statistischen Vergleichsprļfung eine Differenzierung nach Fachkunde der Psychotherapeuten für die Bewertung einer statistische Auffälligkeit und damit eines offensichtlichen MissverhA¤ltnisses erforderlich. Diese A⊓berzeugung des Gerichts gründet sich zum einen auf die Systematik des Psychotherapeutengesetzes, der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsÄxrztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) und der PT-RL, die die Unterschiede der verschiedenen Richtlinienverfahren sehr deutlich hervorheben. ZunÄxchst ist die fachliche Befähigung des Psychologischen Psychotherapeuten gemäÃ∏ § 6 der Psychotherapie-Vereinbarung an den Fachkundenachweis in einem der Richtlinienverfahren im Sinne von § 95c SGB V gebunden. Die Verfahren sind nicht miteinander kombinierbar (§ 18 PT-RL). Zudem gelten fýr sämtliche Richtlinienverfahren im EBM unterschiedliche Abrechnungsziffern, die auch die differenzierten Rahmenbedingungen jeder Therapierichtung beschreiben. Nicht zuletzt manifestiert sich die Unterschiedlichkeit der TherapieansÄxtze in deren Definition in den §Â§ 16, 16a, 16b und 17 PT-RL und zudem in den damit verbundenen unterschiedlichen Bewilligungsschritten nach § 29 PT-RL (analytische Psychotherapie bei Erwachsenen bis 300 Stunden, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen bis 100 Stunden und Verhaltenstherapie bei Erwachsenen bis 80 Stunden). Im Umkehrschluss folgt daraus, dass mit den einzelnen Richtlinienverfahren unterschiedliche Therapieinhalte und auch Therapiedauern verbunden sind und damit in der Konsequenz auch, dass die Fallzahlen bei analytischen Psychotherapeuten in aller Regel nicht annĤhrend die Fallzahlen von Verhaltenstherapeuten erreichen dA¼rften. Diese Feststellungen werden im Ergebnis auch von der Prýfreferentin im Verfahren S 17 KA 34/16 bestÃxtigt, die ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es ihr grundsÃxtzlich sinnvoller erscheine, für die Prüfung jemanden zu bestimmen, der im gleichen Verfahren wie der zu überprüfende Psychotherapeut zugelassen sei. Im Rahmen der Neubescheidung sollte der Beklagte deshalb den KlĤger als Verhaltenstherapeuten im ersten Prüfungsschritt nur mit der Vergleichsgruppe der psychologischen Psychotherapeuten messen, die ebenfalls verhaltenstherapeutisch tÄxtig sind. Die Kammer geht davon aus, dass sich bei dieser Betrachtungsweise das Ma̸ der festgestellten Ã∏berschreitungen reduzieren dürfte.

Nicht zu beanstanden ist, dass der Beklagte dann  $\hat{a}_{\square}$  aufgrund der insgesamt geringen Fallzahlen in der Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und der damit verbundenen fehlenden Vergleichbarkeit  $\hat{a}_{\square}$  zu einer Einzelfallpr $\tilde{A}_{1}$ fung nach  $\hat{A}$ § 11 Abs. 2 PV umgeschwenkt ist.

Demgegen $\tilde{A}^{1}$ 4ber erscheint die Auswahl der Pr $\tilde{A}^{1}$ 4freferentin im Kontext der oben dargestellten Grunds $\tilde{A}$ xtze zwar nicht als rechtswidrig, da allgemeine Vorgaben zur Auswahl von Pr $\tilde{A}^{1}$ 4f $\tilde{A}$ xrzten nicht bestehen. Gleichwohl ist f $\tilde{A}^{1}$ 4r die Akzeptanz der Bewertung des Abrechnungsverhaltens durch einen Pr $\tilde{A}^{1}$ 4freferent\*innen eine vergleichbare Qualifikation bzw. Fachkunde w $\tilde{A}^{1}$ 4nschenswert. Dies spiegelt sich gerade bei Psychotherapeuten beispielsweise auch in den Vorgaben der PT-RL f $\tilde{A}^{1}$ 4r das Gutachterverfahren ( $\tilde{A}$ §35) wieder, wo Gutachter den gleichen Fachkundenachweis wie zu Begutachtende haben m $\tilde{A}^{1}$ 4ssen.

Die Beschlüsse des Beklagten sind auch in materieller Hinsicht zu beanstanden. Die Leistungslegende der GOP 23220 EBM lautet wie folgt:

Psychotherapeutisches GesprĤch als Einzelbehandlung
Obligater Leistungsinhalt
â∏ Dauer mindestens 10 Minuten
â∏ Einzelbehandlung
Fakultativer Leistungsinhalt
â∏ Syndrombezogene therapeutische Intervention,
â∏ Krisenintervention,
â∏ Anleitung der Bezugsperson(en),
e vollendet 10 Minuten, höchstens 15-mal im Behandlungsfall.

Der Beklagte stützt seine Beschluss ausschlieÃ∏lich auf die Beanstandungen der Prýfreferent\*innen, die zum einen (im Verfahren <u>S 17 KA 632/16</u>) jeglichen Ansatz der GOP 23220 EBM bei laufender KZT, LZT bzw. wAxhrend der Phase der probatorischen Sitzungen bemĤngelt haben bzw. es (im Verfahren S 17 KA 34/16) "grundsätzlich für wirtschaftlicher halten", bei der Krankenkasse einen Antrag auf VerlĤngerung bzw. einen neuen Antrag auf Psychotherapie zu stellen, anstatt über die Ziffer 233220 niederfrequent psychotherapeutische Gespräche zu führen. Diese Bewertungen kommen einem Verbot der Abrechnung der GOP 23220 EBM bei laufender Probatorik, KZT oder LZT gleich. Für ein derartiges Verständnis der GOP 23220 EBM gibt es jedoch keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt. Vielmehr hat der Beklagte in beiden Verfahren selber zugestanden, dass die GOP 23220 EBM grundsÄxtzlich auch bei laufenden, nach dem Antragsverfahren gemĤÃ∏ den PT-RL durchgeführten und neben solchen Behandlungen in Ansatz gebracht werden kann. Dies ergibt sich auch aus der Leistungslegende zu GOP 23220 EBM, wo nur die Abrechnung nebeneinander in einer Sitzung bei Abrechnungen nach dem Abschnitt 35.2 â∏∏ Antragspflichtige Leistungen â∏∏ ausgeschlossen ist.

Insofern kann eine Abrechnung bei laufender Probatorik, KZT oder LZT nicht per se eine Unwirtschaftlichkeit im Einzelfall begr $\tilde{A}^{1}$ 4nden. Der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit kann sich im vorliegenden Fall damit ohne n $\tilde{A}$ xhere

Betrachtung jedes einzelnen Behandlungsfalles in der Art eines Zirkelschlusses nur noch auf die Ä\[
\text{berschreitung der Durchschnittswerte der Vergleichsgruppe und damit die statistische Auff\text{A\(\text{\mu}\)}\text{ligkeit gr\text{A\(\frac{1}{\sqrt{\mu}}\)}\text{nden, die der Beklagte jedoch selber als nicht aussagekr\text{A\(\text{\mu}\)}\text{ftig eingestuft hat.}

Dem Beklagten ist jedoch zuzugeben, dass die PT-RL ein striktes und differenziertes Zulassungsverfahren vorsieht, wenn Psychotherapie im Rahmen des Versorgungssystems der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden soll. Insofern trägt die Kammer die Auffassung des Beklagten, dass der Richtlinien-Psychotherapie und der Einhaltung der dazu erlassenen Regeln grundsÄxtzlich ein gewisser Vorzug gebührt. Nicht zu tolerieren ist deshalb, wenn die GOP 23220 EBM ausschlieÃ⊓lich zur Streckung von Therapieperioden genutzt würde und damit die in der PT-RL vorgesehenen Stundenkontingente künstlich erweitert würden. Die Kammer folgt insoweit ausdrücklich den Feststellungen des Prýfreferenten im Verfahren S 17 KA 362/16, wenn er darlegt, dass eine GesprĤchsziffer (5x) zwischen zwei genehmigungspflichtigen Leistungen bzw. Sitzungen ohne Sinn ist, soweit damit nur die Therapiesitzungen vermieden werden. Die vom Prüfreferenten im Verfahren S 17 KA 362/16 dargestellte Abfolge "drei Sitzungen LZT dann 14 Ziffern GesprÄxch dann wiederum drei LZT oder KZT und GesprĤch im Wechsel" erscheint auch der Kammer auffĤllig und zumindest ungewöhnlich.

Es ist zu verlangen, dass sich die Gesprääche nach der GOP 23220 EBM während der Probatorik, KZT oder LZT hinsichtlich des Personenkreises oder Inhalts oder Zwecks der GesprÄxche von den Therapiesitzungen unterscheiden. Die Kammer folgt dem KlĤger insoweit, als sie ebenfalls davon ausgeht, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen einem "psychotherapeutischen Gespräxch" und einer Psychotherapiestunde gibt. Um beurteilen zu kA¶nnen, ob im Einzelfall auch entsprechende Indikationen gemäÃ∏ den Leistungslegenden vorlagen, dürfte es unumgänglich sein, die Behandlungsdokumentation im Einzelfall in die Prüfung der Wirtschaftlichkeit einzubeziehen. Dies gilt auch bezüglich der Frage, ob die vom KlĤger geltend gemachten Gründe für ein psychotherapeutisches GesprÄxch nach der GOP 23220 EBM in Form von "Unterstützung, Motivierung, Informierung oder auch Bearbeitung formaler Angelegenheiten (Reha-Antrag, Probleme mit anderen Stellen im Gesundheitswesen etc.) überhaupt die Leistungslegende der GOP 23220 EBM im Sinne einer syndrombezogenen therapeutischen Intervention erfÄ1/4llen. Insoweit bestehen bei der Kammer Bedenken. Auch hier ist jedoch eine Einzelfallbetrachtung unumgĤnglich. Die insoweit erforderliche sachlich-rechnerische Beurteilung der Abrechnung steht dem Beklagten zumindest im Rahmen einer Annexkompetenz im vorliegenden Fall auch zu (vgl. dazu ausführlich SG Marburg, Urteil vom 30. Oktober 2019, S 17 KA 47/16 ).

Darüber hinaus hält die Kammer die Beschlüsse des Beklagten auch für widersprüchlich, da sie sich jeweils ausschlieÃ□lich auf die Bewertungen des jeweiligen Prüfreferenten/der jeweiligen Prüfreferentin beziehen, deren Bewertungen sich jedoch fundamental unterscheiden. Die Prüfreferentin im Verfahren <u>S 17 KA 34/16</u> hat ausdrücklich eine Praxisbesonderheit des Klägers

bei der Behandlung von Patient\*innen mit chronischer Schmerzstörung anerkannt und â∏ sofern eine entsprechende Diagnose dokumentiert war â∏ grundsätzlich die Abrechnung der GOP 23220 EBM gebilligt. Von einer derartigen Schwerpunktsetzung ist beim Prüfreferenten im Verfahren <u>S 17 KA 632/16</u> keine Rede. Vielmehr wird dort überhaupt nicht auf diese vom Kläger vorgetragene Besonderheit Bezug genommen. Der Prüfreferent im Verfahren <u>S 17 KA 632/16</u> wiederum beanstandet nicht, wenn die GOP 23220 EBM zu Beginn des 1. Quartals oder zum Ende des 4. Quartals angesetzt wurde, weil dabei nicht erkennbar sei, ob im Anschluss eine KZT, LZT oder probatorische Sitzung erfolgt sei. Bei der Prüfreferentin im Verfahren <u>S 17 KA 34/16</u> spielen diese Erwägungen keine Rolle.

Der fundamentalste Widerspruch zwischen den PrÃ1/4freferent\*innen entsteht bei der Bewertung der Frage, ob die GOP 23220 EBM nach Abschluss der KZT oder LZT zur Erhaltung des Therapieergebnisses niederfrequent angesetzt werden darf. WAxhrend die PrA¼freferentin im Verfahren S 17 KA 34/16 dies mit ihren grundsÄxtzlichen ErwÄxgungen des Vorrangs der Richtlinientherapie bemÄxngelt (wie sich auch aus den Prüflisten Bl. 36 43 der Verwaltungsakte ergibt), hält es wiederum der Prüfreferent im Verfahren S 17 KA 632/16 für sehr sinnvoll, dass ein niederfrequentes therapeutisches Angebot zur Versorgung z.B. chronisch Kranker, zur StÃ1/4tzung zwischen zwei Behandlungen, als Kurzintervention in Krisen oder als Erhaltungstherapie besteht. Die Kammer folgt dessen EinschĤtzung, dass die GOP 23220 EBM insoweit für die Patient\*innen wichtig ist, ausdrücklich. Die Kammer beanstandet entgegen der Prýfreferentin damit nicht, wenn die GOP 23220 EBM nach beendeter KZT über einen kurzen Zeitraum â∏ z.B. zur Stabilisierung des Patienten â∏ niederfrequent weiterhin abgerechnet wurde. Allein aufgrund der Vorgabe, dass die GOP 23220 EBM max. 15x pro Quartal abgerechnet werden kann und damit im Quartal max. drei GesprĤche Ä 50min durchgefļhrt werden kA¶nnen, erscheint es der Kammer fernliegend anzunehmen, dass damit eine in aller Regel viel hochfrequenter durchgeführte weitere KZT umgangen werden kA¶nnte.

Nicht zuletzt ist dem KlĤger auch zuzugeben, dass der Wert der GOP 23220 EBM keinen wirtschaftlichen Anreiz bietet, diese Ziffer statt einer Richtlinien-Therapiesitzung in Ansatz zu bringen. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es notwendig, bei der Einzelfallprüfung im Detail den Zweck, Inhalt und Verlauf der psychotherapeutischen Gespräche und Therapiesitzungen gegenüberzustellen um sodann die Unterschiede im Ansatz der GOP beurteilen zu können.

Nach alledem mussten die Klagen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf <u>§ 197 Buchst. a SGG</u> i.V.m. <u>§ 154 VwGO</u>.

Erstellt am: 25.11.2019

7.1-1-1	024		
Zuletzt verändert am: 23.12.20	024		